

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 24.08.2023, SV.2023.19, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 27.01.2023 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### T a t b e s t a n d:

1. Die am \*\*.05.1987 geborene Antragstellerin meldete sich am 14.09.2017 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 6). Nach Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht wurde mit Verfügung vom 23.02.2022 der Anspruch auf eine IV-Rente abgelehnt (Invaliditätsgrad von 38%; vgl Blg 126).

Mit Entscheidung vom 27.01.2023 wurde der gegen diese Verfügung gerichteten Vorstellung (dazu Blg 128) keine Folge gegeben (Blg 135).

Dagegen wurde mit Berufung vom 29.03.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin eine ganze IV-Rente auszurichten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 24.08.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht stellt fest, dass ein Stoffsammlungsmangel nicht vorliegt; die im Nachgang zur klaren Expertise der \*\*\*\*\* AG vorgelegten medizinischen Unterlagen können keine Änderung der gutachterlichen Schlussfolgerungen rechtfertigen; diese Unterlagen

nehmen lediglich eine andere Würdigung desselben Gesundheitszustands vor (E 5.2.4 am Ende).

Was die Beweisrüge betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, dass die Befundung und Begutachtung der Administrativ-Expertise schlüssig, nachvollziehbar und mit den Denkgesetzen in Einklang steht und dass gegen deren Richtigkeit keine tragfähigen Indizien vorgebracht worden sind (E 5.3.4).

Die Beweisrüge betreffend Feststellung über den Umfang der Erwerbstätigkeit bei voller Gesundheit vermag die vorgenommene überzeugende Beweiswürdigung nicht zu erschüttern und erweckt keine Bedenken an der Richtigkeit der bisher getroffenen Feststellung (E 5.3.5).

Was die Festsetzung des Invalideneinkommens betrifft, kann auf das von der Antragstellerin tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen abgestellt werden, und es kann dieses auf das ihr zumutbare Ausmass einer Erwerbstätigkeit hochgerechnet werden. Ein Abstellen auf Tabellenlöhne fällt ausser Betracht (E 5.4.2). Ein Leidensabzug ist nicht erforderlich, weil die Antragstellerin erwerbstätig ist und ein Einkommen erzielt (E 5.4.3).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 24.08.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionswerberin eine ganze IV-Rente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen

Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist bezogen auf das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 24.08.2023 zu entscheiden, ob eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie eine unrichtige rechtliche Beurteilung anzunehmen sind. In der Revisionsbegründung vom 25.09.2023 werden diese Revisionsgründe geltend gemacht.

Dabei beziehen sich die geltend gemachten Revisionsgründe auf die Frage, ob eine mangelhafte Abklärung in zeitlicher Hinsicht vorliegt (dazu E 7), ob der Heranzug der gemischten Methode zur Bestimmung des Invaliditätsgrads zutreffend ist (dazu E 8) und ob das Invalideneinkommen zutreffend bestimmt wird (dazu E 9).

7.1. Zur Begründung des Revisionsgrunds einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens bringt die Revisionswerberin in der Revisionschrift vor, sie habe bereits vor Erlass der in der Folge angefochtenen Verfügung sowie auch in späteren Verfahrensstadien darauf hingewiesen, dass sich ihr Gesundheitszustand seit Einholung des Gutachtens der \*\*\*\*\* AG im Jahr 2020 verschlechtere bzw. verschlechtert habe (Ziff 1 Ingress). Die interessierende Entscheidung im Vorstellungsverfahren sei erst rund 2.5 Jahre nach Erstellung des genannten medizinischen Gutachtens erfolgt. Die Revisionswerberin habe bescheinigt bzw glaubhaft gemacht, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe. Ärztlich werde ausgewiesen, dass innerhalb des letzten Jahres (vor Januar 2022) eine progrediente Verschlechterung eingetreten sei (Ziff 1.1). Indem das Begehren der Revisionswerberin auf Einholung eines Verlaufsgutachtens nicht aufgegriffen werde, sei ein Verfahrensmangel eingetreten (Ziff 1.2). Die Revisionswerberin beanstande nicht die Zuverlässigkeit, Schlüssigkeit oder Aussagekraft des Gutachtens aus dem Jahr 2020, sondern mache eine nachfolgende Verschlechterung ihres Zustandsbilds geltend (Ziff 1.3). Der von der Revisionswerberin eingereichte ärztliche Bericht beziehe sich auf die nach der Begutachtung eingetretene Verschlechterung und enthalte gerade keine Kritik am eingeholten Gutachten. Es sei selbst für einen medizinischen Laien nachvollziehbar, dass sich das Zustandsbild einer erkrankten Person im Verlauf von 2.5 Jahren verschlechtern könne (Ziff 1.4). Es bestehe eine Verpflichtung, den seit Anbeginn des Verfahrens entsprechend gestellten Anträgen der Revisionswerberin

nachzukommen und die von ihr bescheinigte Verschlechterung ihres Zustandsbilds durch geeignete Abklärungen einer Erledigung zuzuführen (Ziff 1.5). Der so gerügte Verfahrensmangel sei aus rechtlicher Sicht erheblich, weil durch das beantragte Verlaufsgutachten aufgezeigt und bestätigt würde, dass die Revisionswerberin Anspruch auf eine Invalidenrente habe (Ziff 1.6).

7.2. Die Revisionsgegnerin bringt vor, dass mit dem eingereichten ärztlichen Bericht lediglich der bekannte medizinische Verlauf wiedergegeben werde und die gutachterlichen Diagnosen übernommen würden. Im Bericht werde einzig bezogen auf die zuzumutende Arbeitsfähigkeit eine andere Auffassung vertreten. Die Verschlechterung werde nur pauschal und unsubstantiiert in den Raum gestellt. Der bestätigende Arzt sei zudem Allgemeinmediziner, währenddessen das Gutachten von einem Facharzt erstellt worden sei (Ziff I.3). Zudem habe der \*\*\*\*\* in seinen Stellungnahmen eine Verschlechterung des Gesundheitszustands ausdrücklich verneint. Auf die entsprechende Bestätigung könne abgestellt werden; die Bestätigung sei in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden, leuchte in der Beschreibung der medizinischen Situation und Zusammenhänge ein und begründe die Schlussfolgerungen (Ziff I.4). Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts sei mit dem monierten Verfahrensmangel sorgfältig umgegangen worden; es werde von der Revisionswerberin lediglich eine andere Würdigung desselben Gesundheitszustandes vorgebracht (Ziff I.5). Anders wäre nur vorzugehen, wenn bei einer bereits längere Zeit zurückliegenden Begutachtung durch die Revisionswerberin glaubhaft gemacht worden wäre, dass

sich seit der letzten Begutachtung der gesundheitliche Zustand wesentlich geändert habe, was gegenständlich nicht erfolgt sei (Ziff I.6).

7.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil eingangs fest, dass das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, inwiefern es dem im vorausgehenden Verwaltungsverfahren ermittelten Sachverhalt beitrifft oder ergänzende Beweise aufnehmen will (E 5.1). Ein Verfahrensmangel im Sinne des geltend gemachten Stoffsammlungsmangels führt nur zur Aufhebung des Entscheids und zur Rückweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung, wenn dieser Mangel für die Entscheidung kausal war. In einer Mängelrüge muss deshalb aufgezeigt werden, welche für die Partei günstigen, für die Entscheidung der Rechtssache wesentlichen Beweisergebnisse zu erwarten gewesen wären (E 5.2.2).

Zum Gutachten der \*\*\*\*\* hält das Fürstliche Obergericht fest, dass das Gutachten ausführlich, schlüssig und gut nachvollziehbar ist (E 5.2.3). Soweit in der Berufung geltend gemacht wird, durch ärztliche Berichte sei eine Verschlechterung aufgezeigt, liegt lediglich eine andere Würdigung desselben Gesundheitszustands vor; eine Änderung der gutachterlichen Schlussfolgerungen ist damit nicht zu rechtfertigen (E 5.2.4). Die geltend gemachte Verschlechterung wird in der Berufung pauschal und unsubstantiiert in den Raum gestellt. Massgebend ist, dass die Berufungswerberin nach wie vor in einem Beruf arbeitet, der eine Besserung des Gesundheitszustands verhindert, und dass die Berufungswerberin sich der

dringend empfohlenen Behandlung nicht unterzieht und keinen Berufswechsel vornimmt (E 5.2.5). Die bloss rudimentären Behauptungen der Berufungswerberin sind nicht geeignet, die Schlüssigkeit des erwähnten Gesamtgutachtens zu erschüttern (E 5.2.5). Die Berufungswerberin macht nicht substantiell glaubhaft, dass sich seit der letzten Begutachtung der gesundheitliche Zustand wesentlich geändert hat (E 5.2.5 am Ende).

7.4. Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu festzuhalten, dass allfällige Entwicklungen des Sachverhalts bis zum Entscheid über eine Vorstellung zu berücksichtigen und gegebenenfalls im Rahmen des Untersuchungsprinzips abzuklären sind. Die Vorstellung nach Art 78 Abs 1 IVG stellt nämlich ein Rechtsmittel dar. Die Vorstellung zeichnet sich dadurch aus, dass diejenige Instanz, welche die Verfügung erlassen hat, über den Streitgegenstand erneut befindet und eine Entscheidung trifft. Der Entscheid über die Vorstellung ist insoweit reformatorisch und nicht kassatorisch.

Demgegenüber müssen allfällige Sachverhaltsänderungen, die erst im Lauf des Gerichtsverfahrens auftreten, vom Gericht nicht weiter abgeklärt werden.

7.5. Ausgehend von den vorgenannten Prinzipien ist auf die interessierenden Unterlagen einzugehen und dabei zu prüfen, ob der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ausgewiesen ist.

Im Bericht vom 18.01.2022 weist Dr. med. \*\*\*\*\* auf eine Verschlechterung der Schilddrüsenstoffwechsellage mit stetig ansteigendem

Thyreoglobulin, auf eine diskrete, jedoch stetige Zunahme der zystischen Veränderungen der gesamten Schilddrüse sowie auf eine progrediente Erschöpfung der Revisionswerberin hin, soweit hier Verschlechterungen thematisiert werden (Blg 116). Im vorangehenden Arztbericht vom 14.07.2021 finden sich entsprechende Ausführungen noch nicht; hier erfolgt im Wesentlichen eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten der \*\*\*\*\* AG (dazu Blg 95). Die beiden vorgenannten Arztberichte sind in der Folge dem \*\*\*\*\* unterbreitet worden (dazu Blg 96 sowie Blg 118). Die letztgenannte ärztliche Berichterstattung wurde zudem der \*\*\*\*\* AG unterbreitet (dazu Blg 100). Insoweit ergibt sich zunächst, dass die Revisionsgegnerin die beiden interessierenden Arztberichte zu den Akten genommen eingeordnet und gewürdigt hat.

In der Stellungnahme zum vorab interessierenden Arztbericht vom 18.01.2022, in welchem Verschlechterungen thematisiert werden, führt der \*\*\*\*\* aus, weshalb weiterhin auf das Gutachten der \*\*\*\*\* AG abzustellen ist; es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Revisionswerberin in einem Beruf tätig ist, der eine Besserung des Gesundheitszustands verhindert (Blg 118 unten).

Insoweit hat die Revisionsgegnerin den geltend gemachten Verschlechterungsverlauf aufgenommen und ihn ärztlich eingeordnet. Die geltend gemachte Verschlechterung wird nicht etwa bestritten, sondern in einen bestimmten Zusammenhang gestellt. Ergänzend kann dazu festgehalten werden, dass im interessierenden Gutachten der \*\*\*\*\* AG (nur) der mittelgradigen

depressiven Episode, unvollständig remittiert, eine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zugeordnet wird, nicht hingegen der Erkrankung der Schilddrüse (dazu Blg 79, S 5). Insoweit kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, bestimmte erhöhte Werte würden zu einer erhöhten Arbeitsunfähigkeit führen. Dabei fällt zudem ins Gewicht, dass der \*\*\*\*\* am 06.03.2018 darauf hingewiesen hatte, dass die operative Entfernung der Schilddrüsenknoten dringend indiziert ist, wodurch die Revisionswerberin voraussichtlich geheilt wäre (Blg 26).

Insgesamt zeigt sich mithin, dass seitens des behandelnden Arztes zwar auf Verschlechterungen in bestimmter Hinsicht hingewiesen wird, dass diese indessen durch den \*\*\*\*\* in nachvollziehbarer Weise eingeordnet werden. Dass bei dieser Ausgangslage eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliegen würde, kann nicht angenommen werden. Hierin unterscheidet sich das gegenständliche Verfahren vom Verfahren SV.2023.8, in welchem Verfahren angerufene ärztliche Berichte mit Hinweisen auf eine Verschlechterung durch die Revisionsgegnerin nicht beachtet bzw. nicht eingeordnet wurden.

7.6. Damit zeigt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts bezüglich der geltend gemachten Verschlechterung keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens entgegengehalten werden kann.

8.1. Der Revisionsgrund einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird sodann damit begründet, dass rechtsfehlerhaft angenommen werde, die Revisionswerberin würde auch bei vollständiger

Gesundheit nur in einem Umfang von 70% erwerbstätig sein. Sie habe indessen bereits im Rahmen des Vorstellungsverfahrens darauf verwiesen, dass sich die Umstände seit Erstellung des Haushaltsabklärungsberichts massgeblich geändert hätten, weil ihre Tochter zwischenzeitlich bereits 15 Jahre alt geworden sei (Ziff 2 Ingress). Die Revisionsgegnerin sowie das Fürstliche Obergericht hätten zu Unrecht auf Ergebnisse der Haushaltsabklärung im Jahr 2021 abgestellt und das weiter fortgeschrittene Alter der Tochter nicht berücksichtigt (Ziff 2.1). Es müsse auf die lange Dauer zwischen der Haushaltabklärung und der massgebenden Entscheidung verwiesen werden; es ergebe sich hier ein Zeitraum von fast zwei Jahren. Es entspreche allgemeiner Erfahrung, dass ein Kind im Alter von 15 Jahre kaum noch einer persönlichen Betreuung eines Elternteils während des Tags bedürfe und damit einer Vollzeittätigkeit des Elternteils nichts im Wege stehe. Weder die Revisionsgegnerin noch das Fürstliche Obergericht würden begründen, weshalb die entsprechenden Vorbringen der Revisionswerberin nicht beachtlich sein sollen. Insoweit hafte dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts ein wesentlicher Begründungsmangel an (E 2.2). Der entsprechende Verfahrensmangel sei rechtlich erheblich, weil bei einem reinen Einkommensvergleich jedenfalls Anspruch auf eine Teilrente der IV bestehen würde (E 2.3).

8.2. Die Revisionsgegnerin führt dazu aus, es gäbe keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Angaben der Revisionswerberin nicht richtig wären bzw auf einem Missverständnis beruhen würden. Die Revisionswerberin habe im Rahmen der Haushaltabklärung auch keine

Andeutung dahingehend gemacht, dass sie in naher Zukunft beabsichtige, ihr Arbeitspensum auf 100% zu erhöhen (Ziff I.8).

8.3. Das Fürstliche Obergericht bezieht sich in seinem Urteil auf die klaren Angaben der Berufungswerberin, wobei es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Angaben der Berufungswerberin nicht richtig wären bzw auf einem Missverständnis beruhen würden. Von der sogenannten „Aussage der ersten Stunde“ kann nicht abgewichen werden. Bei solchen Aussagen fällt ins Gewicht, dass sie unbeeinflusst von versicherungsrechtlichen Überlegungen abgegeben werden. Es fällt zudem – so das Fürstliche Obergericht weiter – auf, dass die entsprechende Einwendung erst im Zuge des Vorbescheids vom 28.01.2022 aufgegriffen wird, obschon bereits zuvor Gelegenheit bestanden hatte, entsprechende Einwendungen zu erheben. Damit ist auf die Angaben im Rahmen der Haushaltabklärung abzustellen, und es können diese zur Grundlage für die bekämpfte Feststellung gemacht werden (E 5.3.5).

8.4. Gegenständlich geht es um die Frage, ob der Invaliditätsgrad der Revisionswerberin nach der gemischten Methode, d.h. unter Einschluss der Haushaltstätigkeit, oder nach einem Einkommensvergleich allein zu bestimmen ist. Dabei ist massgebend, wie die Revisionswerberin in der interessierenden Zeitspanne die Aufteilung gewählt hätte, wenn sie bei voller Gesundheit gewesen wäre. Die Beantwortung dieser Frage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der

Revisionswerberin zur berücksichtigen hat. Diese Elemente sind einer direkten Beweisführung wesensgemäss nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äussern Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung solcher hypothetischer Geschehensabläufe betrifft regelmässig eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Bei der Klärung der Statusfrage kommt jener Tätigkeit ein starker Indizwert zu, welcher bei Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich – und unter Umständen seit längerer Zeit – ausgeübt wurde (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_249/2023, E 3.2.2.1 sowie E 4.3.1).

Bei der Klärung der Statusfrage sind insbesondere die finanziellen Verhältnisse des Haushalts, die Erziehung von Kindern, das Alter der versicherten Person, ihre berufliche Qualifikation, Bildung, Affinitäten und persönliche Talente, Art und Umfang der früher ausgeübten Tätigkeiten sowie Anstrengungen, nach erhaltener Kündigung wieder eine neue Stelle zu finden, von Bedeutung (dazu Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022<sup>4</sup>, Art 28a N 11).

8.5. Die Revisionswerberin begründet die von ihr geltend gemachte Rüge im Wesentlichen damit, dass keine Beachtung gefunden habe, dass sich die Verhältnisse seit der interessierenden Haushaltabklärung gegebenenfalls entwickelt hätten, wobei auf das entsprechend höhere Alter der Tochter hingewiesen wird (dazu vorstehend E 8.1).

Diese Begründung allein lässt die Festlegung des Fürstlichen Obergerichts noch nicht als mangelhaft

erscheinen. Vielmehr kommt der Erklärung der Revisionswerberin im Rahmen der Haushaltabklärung, sie wäre ohne gesundheitliche Einbusse zu 70% im Haushalt tätig (dazu Blg 82), eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass bereits bei der Abklärung vom 15.03.2021 die Tochter „sehr selbständig war“ (Blg 82, S 3) und dass die Tochter bereits damals an gewissen Wochenenden nicht bei der Revisionswerberin war (dazu Blg 82, S 9). Insoweit vermag das angerufene erhöhte Alter der Tochter im Zeitpunkt der Entscheidung im Vorstellungsverfahren ohne weitere Gesichtspunkte, die indessen gegenständlich völlig fehlen, nicht zum Ergebnis zu führen, im Zeitpunkt des Vorstellungsentscheids wäre die Revisionswerberin ohne gesundheitliche Einbusse zu 100% erwerbstätig gewesen.

Wäre dieses Ergebnis zutreffend, wäre auch ohne hinzutretende Gesichtspunkte immer ein Statuswechsel vorzunehmen, wenn das (jüngste) Kind das Alter 15 erreicht hat. So kann es sich indessen nicht verhalten, sondern es sind nach der vorgenannten Rechtsprechung unterschiedliche Kriterien von Bedeutung, welche für die Klärung der Statusfrage massgebend sind. Es ist somit allemal eine einzelfallbezogene Beurteilung vorzunehmen. Weil gegenständlich solche hinzutretenden Elemente nicht genannt werden und auch nicht ersichtlich sind, ist eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht zu erkennen.

9.1. Die Revisionswerberin macht schliesslich eine unrichtige rechtliche Beurteilung insoweit geltend, als die Revisionsgegnerin ausgehend vom tatsächlich erzielten Resterwerbseinkommen im Umfang von 40% eine

Hochrechnung auf 50% vorgenommen hat (dazu Ziff 3 Ingress).

Die Revisionswerberin weist darauf hin, dass nur unter ganz besonderen Voraussetzungen das Invalideneinkommen dem noch erzielten Einkommen gleichgesetzt wird. Im gegenständlichen Verfahren habe die Revisionswerberin zu Unrecht das aus einer Anstellung von 40% tatsächlich erzielte Einkommen auf ein Einkommen von 50% hochgerechnet, weil ein solches Arbeitspensum im angestammten Bereich zu 50% zumutbar sei. Es falle ins Gewicht, dass die aktuelle Arbeitgeberin eine Beschäftigung in einem höheren Ausmass nicht anbiete; zudem werde durch dieses theoretische Hochrechnen nicht das Erfordernis des ausgeglichenen Arbeitsmarkts berücksichtigt (Ziff 3.1). Richtig sei einzig, dass für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf die Lohnstrukturerhebungen abgestellt werde, wobei es um eine Tätigkeit von 80% für leichte und weniger anspruchsvolle Tätigkeiten gehe.

Wenn zudem ein angemessener Leidensabzug berücksichtigt werde, ergebe sich ein Invalideneinkommen in der Höhe von CHF 39'000.00. Auch bei Abstützen auf die gemischte Methode würde dies zur Zusprechung einer Viertelsrente der IV führen (Ziff 3.2).

9.2. Die Revisionsgegnerin hält dafür, dass es grundsätzlich möglich sei, das aktuelle Beschäftigungsverhältnis auf bis zu 70% auszuweiten. Insoweit liege keine rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung vor (Ziff II.2). Was den Beizug von Tabellenlöhnen betrifft, führt die Revisionsgegnerin aus, es sei primär von

der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher sich die Revisionswerberin konkret befinde. Tabellenlöhne gemäss Lohnstrukturerhebung könnten nur herbeigezogen werden, wenn nicht ein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen bestehe (Ziff II.3). Werde das Einkommen, welche die Revisionswerberin tatsächlich erziele, von einem Pensum vom 40% auf das zumutbare Pensum von 50% hochgerechnet, ergebe sich ein Invalideneinkommen von CHF 58'330.00 (Ziff II.4).

Was den geltend gemachten Leidensabzug betrifft, hält die Revisionsgegnerin dafür, ein solcher sei auch bei einer Bemessung des Invalideneinkommens nach den LSE-Tabellenlöhnen nicht gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen für einen solchen Abzug nicht bestünden. Die Berechtigung für einen Leidensabzug von 10% sei bei Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschätzung nicht erkennbar (Ziff II.5).

9.3. Das Fürstliche Obergericht stellt fest, dass für die Festsetzung des Invalideneinkommens primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen ist, in welcher die versicherte Person konkret steht. Tabellenlöhne können nur herbeigezogen werden, wenn kein den massgebenden Voraussetzungen entsprechendes tatsächliches Erwerbseinkommen erzielt wird, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (E 5.4.2). Im gegenständlichen Fall besteht die Möglichkeit, die aktuelle Anstellung im Umfang von 40% auf das zumutbare Ausmass

auszuweiten, weshalb das tatsächliche Erwerbseinkommen für die Bestimmung des zumutbaren Invalideneinkommens zu Grunde gelegt werden kann. In der konkreten gegenständlichen Konstellation wird mit Recht nicht auf die LSE-Tabellenlöhne abgestellt (E 5.4.2).

Zum Leidensabzug führt das Fürstliche Obergericht aus, dass die Voraussetzungen für einen solchen Leidensabzug nicht erfüllt sind; bei Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschätzung ist die Berechtigung für einen Leidensabzug von 10% nicht erkennbar (E 5.4.3).

9.4. Im gegenständlichen Verfahren besteht die Ausgangslage, dass die Revisionswerberin in einem bestimmten Ausmass – nämlich 40% – erwerblich tätig ist. Zuzumuten ist ihr indessen in der angestammten Tätigkeit (in der sie weiterhin erwerbstätig ist) ein Pensum von 50%.

Für die Festlegung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist im Einzelfall ein solches Invalideneinkommen zuverlässig eruierbar, ist darauf abzustellen. Prinzipiell ist nicht auf LSE-Tabellenlöhne abzustellen, wenn die versicherte Person die Restarbeitsfähigkeit pensenmässig nicht ausschöpft. Vielmehr ist der bei tatsächlich ausgeübtem Pensum erzielte Lohn auf das Entgelt bei voll ausgeschöpftem Pensum hochzurechnen (dazu Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022<sup>4</sup>, Art. 28a Rz. 81).

Freilich muss dabei berücksichtigt werden, dass ein entsprechendes Hochrechnen eines aus nur teilweise

ausgeübter zumutbarer Tätigkeit erzielten Einkommens nur erfolgen kann, soweit eine entsprechende Pensumserhöhung möglich ist. Wenn die Arbeitgeberin eine Pensumserhöhung gänzlich ausschliesst, muss nämlich die versicherte Person zwecks voller Ausschöpfung ihrer Arbeitsfähigkeit eine zusätzliche Arbeitsstelle suchen, wobei diesbezüglich auf LSE-Tabellenwerte abzustellen ist. Damit wird auf denjenigen Lohn abgestellt, welcher im allgemeinen Arbeitsmarkt gespiegelt ist (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_7/2014, E 7.2 und 8.1).

9.5. Damit stellt sich im gegenständlichen Verfahren die Frage, ob (1) die Revisionswerberin durch die von ihr ausgeübte Erwerbstätigkeit die Restarbeitsfähigkeit zumutbarerweise voll ausschöpft und ob (2) bei nicht voller Ausschöpfung angenommen werden kann, es bestehe tatsächlich die Möglichkeit, das entsprechende Pensum auf das zumutbare Mass auszudehnen.

Gutachterlich wird festgelegt, dass die Revisionswerberin in ihrer letzten/aktuellen Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50% aufweist. In einer optimal angepassten Tätigkeit erhöht sich die Arbeitsfähigkeit auf 80% (Blg 79, S 27). Die Revisionswerberin hat sich entschieden, ihre angestammte Tätigkeit (bei der früheren Arbeitgeberin) wieder aufzunehmen bzw weiterzuführen. Insoweit liegt nahe, das Invalideneinkommen unter Bezugnahme auf die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit zu bestimmen. Im Ausgangspunkt erweist es sich damit als zutreffend, das Invalideneinkommen nach

Massgabe des von der Revisionswerberin tatsächlich erzielten Einkommens zu bestimmen.

Indessen fragt sich, ob die vorgenommene Hochrechnung auf ein Pensum von 50% rechtlich haltbar ist oder nicht. Diesbezüglich findet sich keine schlüssige aktenmässige Bestätigung, dass das entsprechende Pensum nicht auf 50% ausgedehnt werden könnte. Dr. med. \*\*\*\*\* hält am 18. Januar 2022 fest, dass eine Steigerung des Arbeitspensums auf Grund des Gesundheitszustandes nicht möglich sei (Blg 116, S 2). Die Revisionswerberin weist zudem darauf hin, dass die von ihr bei Dr. med. \*\*\*\*\* ausgeübte Tätigkeit „dort mit einem Prozentmaximum von 70% verrichtet werden kann“ (Blg 123, S 2 oben). Insoweit ist nicht erkennbar, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts rechtsfehlerhaft ausgefallen wäre. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung ist nicht erkennbar. Ob es sich anders verhalten würde, wenn der Revisionswerberin zugemutet würde, ihr Pensum auf bspw 70% zu steigern, ist hier nicht von Bedeutung; denn es geht lediglich um eine vergleichsweise geringe Anhebung des Pensums von 40% auf 50%.

Bei diesem Abstellen auf einen tatsächlich erzielten Lohn fällt sodann die Berücksichtigung eines Leidensabzugs ausser Betracht.

10. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

11. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



**Rechtsmittel:**

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Vergleichseinkommen; tatsächlich erzielttes Einkommen.  
Klärung der Statusfrage bei der gemischten Methode;  
Bedeutung des Alters von Kindern.

**RECHTSSATZ:**

Ohne hinzutretende Gesichtspunkte ist bei der Bestimmung der Invalidität nicht immer ein Statuswechsel vorzunehmen, wenn das (jüngste) Kind das Alter 15 erreicht hat. Es sind unterschiedliche Kriterien von Bedeutung, welche für die Klärung der Statusfrage massgebend sind. Es ist somit allemal eine einzelfallbezogene Beurteilung vorzunehmen (E. 8.5). Wenn die versicherte Person zwar tatsächlich erwerbstätig ist, aber das zumutbare Stellenpensum nicht vollständig ausschöpft, ist für die Bestimmung des Invalideneinkommens eine Hochrechnung des effektiven Einkommens auf das zumutbare Pensum an sich möglich. Wenn indessen die Arbeitgeberin eine Pensumserhöhung gänzlich ausschliesst, muss die versicherte Person zwecks voller Ausschöpfung ihrer Arbeitsfähigkeit eine zusätzliche Arbeitsstelle suchen, wobei diesbezüglich auf LSE-Tabellenwerte abzustellen ist. Damit wird auf denjenigen Lohn abgestellt, welcher im allgemeinen Arbeitsmarkt gespiegelt ist (E. 9.4)

\*\*\*\*\*